



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS DRINGLICHE POSTULAT

**Urheber** Aron Pfammatter, CVPO, Serge Métrailler, PDCC, Konstantin Bumann, CSPO, Vincent Riesen, PLR

**Gegenstand** **Nicht zonenkonforme Baudepots in den Seitentälern – Lösungen sind gefragt!**

**Datum** **17.09.2020**

**Nummer** 2020.09.242

---

Die Verfasser des dringlichen Postulats fordern den Staatsrat auf, einerseits die Wiederherstellungsverfügungen, welche von der Kantonalen Baukommission (KBK), gestützt auf rechtskräftige Entscheide (KBK, Beschwerdeentscheide des Staatsrates, Verwaltungsgerichtsbeschwerden des Kantonsgerichts, allenfalls Entscheide des Bundesgerichts), bis zum Abschluss der Zonenplanrevisionen zu sistieren und andererseits im Rahmen der Zonenplanrevisionen darauf hinzuwirken, dass die nötigen Zonen für das Gewerbe geschaffen werden, wobei namentlich auf die Interessen des Tourismus Rücksicht zu nehmen ist.

Der Grosse Rat hat anlässlich der Beratungen zum Kantonalen Raumplanungsgesetz (kRPG), zum Kantonalen Richtplan (KRP) sowie der kantonalen Baugesetzgebung die Haltung vertreten, dass die Raumplanung und somit die Bereitstellung von angepassten sowie den Kriterien des Bundesgesetzes über die Raumplanung entsprechenden Zonen ausschliesslich Aufgabe der Gemeinden ist (Art. 11 kRPG). Zudem hat der Grosse Rat entgegen dem Vorschlag des Staatsrates die Schaffung kantonaler Nutzungszonen bzw. Nutzungspläne abgelehnt.

Betreffend der zu ergreifenden raumplanerischen Massnahmen sind sich die Unternehmer und Gemeinden der im dringlichen Postulat beschriebenen Problematik seit längerem bewusst. Die betroffenen Gemeinden wurden seitens des Kantons aufgefordert, mit Unterstützung durch die Dienststelle für Raumentwicklung die raumplanerischen Voraussetzungen für diese Vakanz zu schaffen. Die Vorgaben zur Ausscheidung dieser Zonen sind insbesondere im Koordinationsblatt C.4 'Arbeitszonen' des kantonalen Richtplans festgehalten. Ebenfalls sind die natürlichen Rahmenbedingungen wie Lawinen-, Hochwasser- und geologische Gefahrenzonen, sowie der Gewässerraum zu berücksichtigen. Die KBK kann somit nicht für allfällig unterlassene raumplanerische Massnahmen der Gemeinden verantwortlich gemacht werden.

Entgegen der Auffassung der Postulanten hat die KBK bisher in jedem Einzelfall eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eingeräumt. In mehreren Fällen wurde diese Frist auf begründetes Gesuch hin sogar verlängert.

Der Staatsrat ist sich der Wichtigkeit der durch die Postulanten angeführten Punkte bewusst und erklärt sich bereit, die zuständigen Departemente, beziehungsweise die KBK mit der Abklärung folgender Fragen zu beauftragen:

- Zweckmässigkeit einer Abänderung des kRPG zur Schaffung von spezifisch zu bezeichnenden kantonalen Nutzungszonen bzw. Nutzungsplänen (Deponien, Maiensäszonen, Versorgung mit Stein- und Erdmaterial, usw.)
- Abklärung der Möglichkeit für Fristverlängerung zur Umsetzung von Wiederherstellungsverfügungen durch die KBK in Berücksichtigung allfälliger Verjährungsfristen

Allenfalls sind bei diesen Abklärungen die betroffenen Berufsverbände zu konsultieren. Zudem sind dem Staatsrat bis Ende 2020 allfällige Gesetzesanpassungen zu unterbreiten.

Es wird beantragt, das Postulat **anzunehmen**.

Auswirkungen Bürokratie:	keine
Auswirkungen Finanzen:	vorderhand keine
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS):	vorderhand keine
Auswirkungen NFA:	vorderhand keine

**Ort, Datum** Sitten, 23. September 2020